

B e s c h l u ß

In dem verfassungsgerichtlichen Verfahren

wegen der Beschwerde des Herrn ...

gegen die Wahlprüfungsentscheidung des Landtags Nordrhein-
Westfalen vom 13. September 1995

hat der

VERFASSUNGSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

durch die Verfassungsrichter

Präsident des Verfassungsgerichtshofs Dr. B e r t r a m s ,

Präsident des Oberlandesgerichts Dr. L a u m ,

Präsident des Oberlandesgerichts Dr. B i l d a ,

Professor Dr. Dres. h. c. S t e r n ,

Professor Dr. S c h l i n k ,

Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht

P o t t m e y e r und

Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht

Dr. B r o s s o k ,

am 23. April 1996

gemäß § 19 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das
Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Dezember 1989 (GV NW S. 708)

- VerfGHG -

beschlossen:

Die Beschwerde wird als offensichtlich unbe-
gründet zurückgewiesen.

G r ü n d e :

I.

Der Beschwerdeführer, ein erfolglos gebliebener parteiloser Wahlbewerber im Wahlkreis 32, hat mit Schreiben vom 6. Juni 1995 beim Kreiswahlleiter Einspruch gegen die Landtagswahl vom 14. Mai 1995 eingelegt.

Er hat im Kern geltend gemacht, die Grundsätze der freien, gleichen und unmittelbaren Wahl seien verletzt, weil die Stimme des Wählers zugleich für den Bewerber im Wahlkreis und die Partei gewertet werde, die den Bewerber aufgestellt hat.

Auf Vorschlag des Wahlprüfungsausschusses (Landtags-Drucksache 12/142, S. 19 ff.) hat der Landtag Nordrhein-Westfalen den Einspruch durch Beschluß vom 13. September 1995 als unbegründet zurückgewiesen (Plenarprotokoll 12/5, S. 174).

Am 6. Oktober 1995 hat der Beschwerdeführer Beschwerde erhoben. Er wiederholt und vertieft die Gründe seines Einspruchs und macht ergänzend geltend:

Es verstoße gegen den Datenschutz, wenn der Wahlberechtigte, der einen Kreiswahlvorschlag unterstütze, dabei sein Geburtsdatum angeben müsse. Die Erstattung der Wahlkampfkosten nur an Parteien, nicht aber an Einzelbewerber sei verfassungswidrig.

Der Landtag und der Landeswahlleiter hatten Gelegenheit zur Äußerung.

II.

Die zulässige Wahlprüfungsbeschwerde ist offensichtlich unbegründet.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat den Wahleinspruch des Beschwerdeführers zu Recht als unbegründet zurückgewiesen. Die gerügten Wahlfehler liegen nicht vor. Namentlich verstößt es nicht gegen die Grundsätze der freien, gleichen und unmittelbaren Wahl, wenn der Wähler nur eine Stimme hat und diese Stimme zugleich für den Bewerber im Wahlkreis und - wenn dieser von einer Partei aufgestellt worden ist - auch für die Partei gewertet wird, die den Bewerber aufgestellt hat. Die damit angesprochenen Fragen sind in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts seit langem geklärt. Sie sind vom Landtag in seiner Entscheidung umfassend und zutreffend gewürdigt worden. Diesen Ausführungen ist nichts hinzuzufügen.

Die nachträglich erhobenen Rügen des Beschwerdeführers können nicht berücksichtigt werden. Der Beschwerdeführer ist gehindert, nach Ablauf der Einspruchsfrist, jedenfalls nach Ablauf der Beschwerdefrist gegen die Entscheidung des Landtags, weitere angebliche Wahlfehler zur Überprüfung zu stellen (vgl. VerfGH NW NVwZ 1991, S. 1175).

Dr. Bertrams

Dr. Laum

Dr. Bilda

Prof.Dr.Dres.h.c. Stern

Prof.Dr.Schlink Pottmeyer

Dr. Brossok